

NIEDERSCHRIFT

gem. § 46 TGO 2001 über die am Donnerstag, dem 30. September 2021 im Gemeindegemeinschaftssaal Telfes im Stubai abgehaltene 48. Gemeinderatssitzung in der Gemeinderatsperiode 2016 – 2022.

Beginn: 20.00 Uhr Ende: 23.00 Uhr

Vorsitzender: Bürgermeister Georg Viertler

anwesend: Bgm. Georg Viertler, Bgm.-Stellv. Peter Lanthaler, GV Helmut Schmid, GV Andreas Töchterle, GR Bernhard Penz, GR Marco Gleirscher, GR Stefan Ilmer, GR Paul Mair, Ersatz-GR Bettina Thaler (für GV Heinz Hinteregger, Ersatz-GR Walter Hinterlechner (für GR Julia Daringer), Ersatz-GR Martin Haas (für GR Thomas Leitgeb);

entschuldigt ferngeblieben: GV Heinz Hinteregger, GR Julia Daringer, GR Thomas Leitgeb, GR Michael Tanzer, GR Stefanie Daum-Kirchmair;

weitere anwesend: bei Pkt. 5 der TO Stefan Gleinser,
bei Pkt. 6 der TO Richard Schaffner, Hansjörg Schaffner,
bei Pkt. 7 der TO Markus Gasser;

Schriftführer: AL Egon Maurberger

TAGESORDNUNG

- 1.) Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit und Eröffnung der Sitzung
- 2.) Genehmigung und Unterfertigung des Verhandlungsprotokolles vom 10.08.2021
- 3.) Beratung und Beschlussfassung über eine Kostenbeteiligung im Zuge der Verlegung eines Kanales im Bereich des Fallreisweges unter teilweiser Änderung des Straßenniveaus
- 4.) Beratung und Beschlussfassung über Asphaltierungsarbeiten 2021 auf Gemeindestraßen
- 5.) Nochmalige Beratung und Beschlussfassung des von Arch. DI Günther Eberharter, Strass, ausgearbeiteten Entwurfes eines Bebauungsplanes im Bereich der Gpn. 822, 823, 824, 825, 818, 819 KG Telfes
- 6.) Nochmalige Beratung und Beschlussfassung des von Arch. DI Günther Eberharter, Strass, ausgearbeiteten Entwurfes eines Bebauungsplanes im Bereich der Gp. 222/2, 222/3 KG Telfes

- 7.) Beratung und Beschlussfassung
 - a) über die Auflegung des von Arch. DI Günther Eberharter, Strass, ausgearbeiteten Entwurfes einer Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Telfes im Stubai im Bereich der Gp. 1188/1 KG Telfes. Der Entwurf sieht die Umwidmung einer Teilfläche der Gp. 1188/1 KG Telfes von Freiland in Wohngebiet (§ 38 Abs. 1 TROG) vor.
 - b) über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Gp. 1188/1 KG Telfes
- 8.) Beratung und Beschlussfassung über die ev. Neuausschreibung der Veräußerung der Gp. 1285/25 KG Telfes in Telfes – Gagers
- 9.) Beratung und Beschlussfassung des Kosten- und Finanzierungsplanes für das Kanalbauvorhaben Regenüberlaufbecken, Erweiterung Kanalisation und Sanierung Kanalisation
- 10.) Beratung und Beschlussfassung über die Auflösung der Betriebsmittelrücklage
- 11.) Beratung und Beschlussfassung über ein Ansuchen des SV Telfes um eine Subvention für den Schlickeralmlauf 2021 bzw. für die Berglauf Masters WM 2021
- 12.) Beratung und Beschlussfassung über ein Ansuchen der Dorfbühne Telfes um eine Subvention für das Jahr 2021
- 13.) Beratung und Beschlussfassung
 - a) über den Ausschluss der Öffentlichkeit (§ 36 Abs. 3 TGO)
 - b) über die Abstimmung mit Stimmzettel (§ 45 Abs. 4 TGO)
 - c) über Personalangelegenheiten (Kindergarten)
- 14.) Bericht des Bürgermeisters
- 15.) Anträge, Anfragen und Allfälliges

Sitzungsprotokoll

zu Punkt 1)

Viertler: Begrüßt die anwesenden GR-Mitglieder, stellt die Beschlussfähigkeit fest und eröffnet die 48. Sitzung des Gemeinderates.

Die Sitzung findet heute ausnahmsweise an einem Donnerstag statt. Einige GR-Mitglieder haben ihre Teilnahme an der Sitzung entschuldigt (wegen Elternsprechtage, berufliche Verhinderung, Krankheit).

Walter Hinterlechner ist daher heute erstmals in dieser GR-Periode als Ersatz-GR tätig.

Die Tätigkeit ist für Hinterlechner nicht neu, da dieser in der Vorperiode bereits Mitglied des Gemeinderates war.

Die Angelobung von Hinterlechner gem. § 28 TGO wird durchgeführt.

Viertler: Es handelt sich heute bereits um die 48. Sitzung in dieser GR-Periode, welche im nächsten Jahr zu Ende geht.
Dankt den GR-Mitgliedern für die Teilnahme an den Sitzungen, für welche diese kein Entgelt erhalten.

zu Punkt 2)

Viertler: Die TO zur heutigen Sitzung, das Protokoll der letzten GR-Sitzung vom 10.08.2021 sowie der letzten Sitzung des Bauausschusses wurde den GR-Mitgliedern zugestellt.
Gibt es Einwände, Änderungswünsche oder Fragen zum GR-Protokoll vom 10.08.2021, bzw. zum Protokoll des Bauausschusses?

Penz: Auf Seite 938 soll eine Wortmeldung von ihm eingefügt werden.
Der Text wird von ihm bekannt gegeben.

Töchterle: Bei Seiner Wortmeldung auf Seite 938 soll noch ein Satz eingefügt werden. Der Text wird von ihm bekannt gegeben.

BESCHLUSS:

Es wird einstimmig beschlossen, das Verhandlungsprotokoll vom 10.08.2021 zu genehmigen und zu unterfertigen sowie gem. Vorschlag von Penz und Töchterle zu ergänzen.

Die bei dieser Sitzung nicht anwesenden GR-Mitglieder stimmen nicht mit.

zu Punkt 3)

Viertler: Der GR und der Bauausschuss haben sich bereits mit der Angelegenheit befasst.
Lt. Bauausschuss sollte im Zuge der Kanalverlegung für das Wohnhaus Wild auch ein Teil des Fallreisweges saniert werden (neuer Unterbau und Asphaltierung von Wohnhaus bis Einfahrt Eigentler Christian).
Ursprünglich war vorgesehen, eine Sanierung nur bis zur Grundstücksgrenze von Eigentler vorzunehmen.
Aufgrund einer bestehenden Wegsenke erscheint es jedoch sinnvoll, eine Sanierung bis zur Einfahrt Eigentler vorzunehmen.
Dementsprechend erhöhen sich auch die Kosten.
Einer Absenkung des Wegniveaus auf einer Länge von ca. 25 m wurde vom Ausschuss nicht zugestimmt.
Mit den Arbeiten (Kanalverlegung) wurde schon begonnen.
Wo noch keine Leerverrohrung für die Breitbandversorgung verlegt ist (Eigentler Ch. bis Pfarrgasse) wird ein solches mitverlegt.

Lanthaler: Hat die Gemeinde neben den von Christian Wild eingeholten Angeboten noch selber bei der Fa. Berger + Brunner für die von der Gemeinde durchzuführenden Arbeiten Angebote eingeholt?

Maurberger: Ja, diese lauten wie folgt:

Baumeisterarbeiten für Unterbau und Asphaltierung:	€ 28.970,- netto
Baumeisterarbeiten für Leerrohr Breitband:	€ 1.970,- netto
Materialkosten Kanal Fallreisweg:	€ 11.615,- netto

Viertler: Die Kosten für die Wegsanierung könnten sich dann noch verringern, wenn nicht alle im Angebot angeführten Positionen für die Ausführung notwendig werden (Leitungsverlegungen etc.).
Eine Leitungsverlegung wird ev. bei der Straßenbeleuchtung notwendig.

Penz: Welche Kosten werden von Wild übernommen?

Viertler: Seitens Wild werden die Kosten für die Verlegung des Kanales übernommen.
Weiters die Kosten für die Asphaltierung im Bereich der Künette, wo der Kanal verlegt wird.
Die Kosten für den Unterbau des Wegabschnittes werden zur Gänze von der Gemeinde übernommen (auch im Künetten Bereich).

BESCHLUSS:

Es wird einstimmig beschlossen, den Wegabschnitt im Bereich des Fallreisweges wie vom Bauausschuss vorgeschlagen zu sanieren.

zu Punkt 4)

Viertler: Für die Asphaltierung von Straßen bzw. Straßenabschnitten sind noch Bedarfszuweisungen offen.
Um diese noch heuer zu erhalten, sind Asphaltierungsarbeiten vorgesehen.

Maurberger: Im Budget 2021 sind für Asphaltierungen € 125.000,- eingeplant.
€ 75.000,- erhält man als Bedarfszuweisungen.
Knapp € 30.000,- wurden bereits verbraucht (Endabrechnung Asphaltierung 2020).

Viertler: Folgende Straßenabschnitte sind für eine Asphaltierung vorgesehen:

- Salzgasse im Bereich Volksschule
- Lange Gasse im Bereich Sägewerk
- Kellebichlweg im Bereich Auffahrt Bazzanella
- Gerstbichlweg im Bereich Just
- Plövenweg im Bereich Abzweigung Weg zu StuBay
- Schlickerweg im Bereich ehemaligen Backofen Span
- Bahnstraße im Bereich der Feuerwehrrhalle
- Krautgasse – unterster Bereich

Viertler: Eine schon längere Zeit geplante Asphaltierung des Serlesweges in Plöven sollte neuerlich wegen geplanter Leitungsverlegungen verschoben werden. Details dazu kann Helmut Schmid bekannt geben.

- Schmid: Bei der Immonic-Wohnanlage am Serlesweg wird ein möglicher Gasanschluss angedacht. Dieser kann frühestens 2022 erfolgen. Weiters sind Anschlüsse für Breitband im Bereich des Serlesweges vorgesehen. Eine Asphaltierung des Serlesweges sollte daher erst nach Verlegung von div. Leitungen vorgenommen werden.
- Gleirscher: Vor der unteren Brücke in Plöven sind auch Asphaltierungsarbeiten notwendig.
- Viertler: Die Vergabe der Arbeiten erfolgt wie in den Vorjahren an die Firma Rieder. Eine Besichtigung der zu asphaltierenden Straßenabschnitte erfolgt mit Erich Eller von der Fa. Rieder.
- Mair: Im Bereich des Pfarrachweges sollte der Bereich vom Weiderost bis zum darunterliegenden Gulli asphaltiert werden. Dadurch wäre der Gulli bei Starkregen nicht so schnell mit Schotter gefüllt.
- Viertler: Schotter wird bei Regen auch vom weiter oberhalb gelegenen Wegabschnitt bis in diesen Bereich gespült. Aufgrund des Ausmaßes der von Mair zur Asphaltierung vorgeschlagenen Fläche fallen auch dementsprechende zusätzliche Kosten an. Weiters sollte erhoben werden, ob eine Verdichtung dieses Bereiches sinnvoll ist, weil durch eine Asphaltierung das anfallende Wasser leichter Richtung Kapfers abfließt. Wird mit der Firma Rieder einen Lokalausweis vornehmen.
- Penz: In der letzten Sitzung stimmte der GR einer Asphaltierung des Wegabschnittes Richtung neuer Garage von Kirchmair in Gagers zu.
- Viertler: Die Asphaltierung dieses Abschnittes ist bereits erfolgt.
- Hinterlechner: Der Gallhofweg ist sanierungsbedürftig.
- Viertler: Wegen des geplanten Ausbaues des Stubai- Radweges im Bereich des Gallhofweges ist bisher keine Sanierung vorgenommen worden. Nach letztem Stand der Dinge ist bezüglich Entsorgung der Abwässer des Abwasserverbandes Stubai vorgesehen, anstelle des erforderlichen Ausbaues des bestehenden Klärwerkes diese nach Ibk/ Rossau abzuleiten. Die Stadt Innsbruck würde den Kanal, welcher im Bereich des Gallhofweges verlegt werden sollte, bauen und erhalten. Seitens des Abwasserverbandes wäre ein entsprechendes Pumpwerk zu errichten. In Summe gesehen, sollte nach den vorliegenden Erhebungen die Ableitung der Abwässer nach Innsbruck die günstigere Variante sein, als ein Ausbau des bestehenden Klärwerkes. Vor einer Sanierung des Weges ist daher abzuwarten, inwieweit dieser durch den Radweg und / oder die Kanalisation beansprucht wird.
- Schmid: Der Vorteil einer Ableitung nach Ibk. liegt u.a. auch darin, dass keine Vorfinanzierung wie bei einem Ausbau zu leisten ist.

- Schmid: Ob eine Ableitung nach Innsbruck zustande kommt, hängt schlussendlich davon ab, ob die geplanten Förderstellen die Förderungen bewilligen.
Falls eine Förderstelle aussteigt, ist aus finanziellen Gründe keine Ableitung nach Ibk. möglich.
Die Entscheidung, ob eine Ableitung nach Ibk. erfolgt, liegt somit nicht mehr bei der Stadt Innsbruck oder dem Abwasserverband, sondern bei den Förderstellen.
- Mair: Was passiert mit dem Klärwerk im Falle einer Ableitung nach Ibk.?
- Viertler: Dieses wird nicht gänzlich außer Betrieb genommen, dort wird u.a. die notwendige Pumpstation für die Ableitung errichtet und es soll teilweise auch noch weiter für Klärvorgänge Verwendung finden.
- Gleirscher: Hat mit A1 Verhandlungen wegen eines Internet-Anschlusses für sein Wohnhaus von Fulpmes aus geführt.
Wäre ein Anschluss von Plöven aus auch möglich?
- Viertler: Hat mit Hr. Larl von A1 Gespräche wegen des Glasfaserausbaues in Telfes im Stubai geführt.
Ein Ausbau in Plöven wäre über einen Anschluss an die vorhandene Leitung des Planungsverbandes im Plövenweg und über die Bestandsleitungen der A1 möglich (mindestens 100 MB).
Für die Inanspruchnahme der Leitung des Planungsverbandes müsste A1 ein Entgelt leisten und wäre dazu die Zustimmung des Planungsverbandes einzuholen.

BESCHLUSS:

Es wird einstimmig beschlossen, die vom Bürgermeister vorgeschlagenen Straßen bzw. Straßenabschnitte im Rahmen der im VA vorhandenen Geldmittel im Jahr 2021 zu asphaltieren.

zu Punkt 5)

- Viertler: Zum vom GR in der letzten Sitzung beschlossenen Bebauungsplan im Bereich der Gpn. 825, 822, 819, 824, 823, 818 KG Telfes wurde seitens Martin Haas mit Schreiben vom 13.09.2021 eine Stellungnahme abgegeben.
Diese betrifft nicht das Grundstück von Gleinser, für welches der Bebauungsplan eigentlich erlassen wurde, sondern das danebenliegende Grundstück von Haas selber.

Die Stellungnahme wird dem GR mittels Laptop und Beamer vorgelegt.

- Viertler: Der Bebauungsplan umfasst wie erwähnt auch u.a. die Gpn. 818 und 819 von Haas.
Für eine mögliche Erweiterung des bestehenden Stadels ersucht Haas um eine Änderung der Baufluchtlinie lt. Bebauungsplan (West- und Ostseite).

- Haas: Ohne eine Änderung wäre eine Erweiterung nicht möglich, da die Baufluchtlinie 4m hinter dem Gemeindeweg reicht und der Stadel näher am Weg steht.
- Viertler: Hat grundsätzlich keine Einwände gegen eine Änderung. Anschließend an die Ostseite des Stadels sollte zum Gemeindeweg jedoch hin durchgehend auch eine Baufluchtlinie von 1,0m gelten und diese nicht Richtung Grundgrenze verlaufen, wie von Haas erwünscht. Im Falle einer Änderung im Zusammenhang mit dem Bebauungsplan Gleinser beginnt das Verfahren für die Erlassung des Bebauungsplanes wieder von vorne (Auflagebeschluss etc.). Dadurch verzögerte sich auch das Bauverfahren für den Neubau eines Wohnhauses von Gleinser Stefan.
- Maurberger: Der Bebauungsplan wurde hauptsächlich für den geplanten Neubau von Gleinser erlassen. Durch die Abänderung der Abstandsvorschriften mittels Bebauungsplan (3,0 statt 4,0m) sind jedoch auch die angrenzenden Grundstücke in den Bebauungsplan miteinzubeziehen.
- In der letzten GR-Sitzung wurde der Auflage- und gleichzeitig der Erlassungsbeschluss für den angeführten Bebauungsplan gefasst. Dieser Erlassungsbeschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.
- Aufgrund der eingelangten Stellungnahme ist der Punkt heute nochmals auf der Tagesordnung.
- Der GR kann nun einen Beharrungsbeschluss fassen und den Bebauungsplan unverändert lassen oder der Stellungnahme wird folge gegeben (ganz oder teilweise).
- In diesem Fall wird der Raumplaner mit der Änderung des Bebauungsplanes beauftragt. Der Plan wird dann in einer der nächsten GR-Sitzung beschlossen (Auflage- und Änderungsbeschluss).
- Das Auflageverfahren erfolgt in diesem Fall in verkürzter Form (2 statt 4 Wochen).
- Es können dann wieder Stellungnahmen abgegeben werden, mit welchen sich der GR erneut zu befassen hat.
- Zuhörer Gleinser: Im Falle einer Änderung des Bebauungsplanes verzögert sich wahrscheinlich ein Baubeginn, welcher Anfang 2022 geplant ist. Vor Rechtskraft des Bebauungsplanes ist keine Planung möglich bzw. will er vorher keine endgültige vornehmen.
- Viertler: Von den Nachbarn an der Westseite des Baugrundes langte keine Stellungnahme zum Bebauungsplan ein, es erfolgte lediglich ein Gespräch mit ihm zum Bauvorhaben von Gleinser. Im Falle einer Änderung des Bebauungsplanes und einer neuerlichen Auflage können jedoch auch wieder andere Stellungnahmen einlangen.

Maurberger: Auch nach Rechtskraft des jetzt vorliegenden Bebauungsplanes kann dieser immer noch geändert werden (z.B. wenn feststeht, dass Haas seinen Stadel erweitern will).

Diese muss nicht jetzt gleich vorgenommen werden. Eine spätere Änderung des Bebauungsplanes für eine Erweiterung des Stadels gem. der Stellungnahme von Haas könnte diesem in Aussicht gestellt werden.

Der GR schließt sich der Meinung von Maurberger an.

Es sollte daher der Stellungnahme keine folge gegeben und heute ein Beharrungsbeschluss zum angeführten Bebauungsplan gefasst werden.

BESCHLUSS:

Der Gemeinderat der Gemeinde Telfes im Stubai hat in seiner Sitzung vom 10.08.2021 die Auflage des von DI Arch. Günther Eberharter ausgearbeiteten Entwurfes über die Erlassung eines Bebauungsplanes vom 04.08.2021, Zahl 356-BBP-08/21, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme beschlossen.

Während der Auflage- und Stellungnahmefrist ist folgende Stellungnahme eingelangt:

Stellungnahme von Martin Haas vom 13.09.2021

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Telfes im Stubai einstimmig mit vorstehender Begründung der Stellungnahme keine Folge zu geben.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde gemäß § 64 Abs. 5 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, einstimmig die Erlassung des von DI Arch. Günther Eberharter vom 04.08.2021, Zahl 356-BBP-08/21, ausgearbeiteten Bebauungsplanes.

zu Punkt 6)

Viertler: Bei diesem TO-Punkt ist die Sachlage ähnlich wie bei Pkt. 5 der TO.

Zum vom GR in der letzten Sitzung beschlossenen Bebauungsplan im Bereich der Gpn. 222/2 und 222/3 KG Telfes wurde seitens DI Hansjörg Schafferer mit Schreiben vom 13.09.2021 eine Stellungnahme abgegeben.

Schafferer grenzt mit seinem Grundstück westlich an die Gp. 222/2 KG Telfes an.

Die Stellungnahme wird dem GR mittels Laptop und Beamer vorgelegt.

Viertler: Zusammenfassung lauten die Anmerkungen von Schafferer wie folgt:

- 1.) Ich bitte darum, die gültige Abstandregel für Wohngebiet (4 m Mindestabstand) gemäß TBO 2018 § 6 (1) b zu ergänzen bzw. die Legende zu vervollständigen.
- 2.) Ich bitte, die Höhen folgendermaßen festzulegen:
HG H 1059,00 m.ü.A.
HB H 1060,00 m.ü.A.

- 3.) Weiters bitte ich, den Abstand der Solarpaneele auf der Westseite der Wandaußekante mittels „ergänzender textlicher Festlegungen“ gem. § 56 Abs. 3 TROG mit mind. 1,50 m festzulegen.

Maurberger: Der Bebauungsplan wurde für den geplanten Neubau auf den Gpn. 222/2 und 222/3 erlassen.
Aufgrund der Größe des Baugrundstückes von über ca. 550 m² wird ein solcher Bebauungsplan gem. den Bestimmungen des ÖRK vorausgesetzt.

In der letzten GR-Sitzung wurde der Auflage- und gleichzeitig der Erlassungsbeschluss für den angeführten Bebauungsplan gefasst. Dieser Erlassungsbeschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Aufgrund der eingelangten Stellungnahme ist der Punkt heute nochmals auf der Tagesordnung.

Der GR kann nun einen Beharrungsbeschluss fassen und den Bebauungsplan unverändert lassen oder der Stellungnahme wird folge gegeben (ganz oder teilweise).

In diesem Fall wird der Raumplaner mit der Änderung des Bebauungsplanes beauftragt. Der Plan wird dann in einer der nächsten GR-Sitzungen beschlossen (Auflage- und Änderungsbeschluss).

Das Auflageverfahren erfolgt in diesem Fall in verkürzter Form (2 statt 4 Wochen).

Es können dann wieder Stellungnahmen abgegeben werden, mit welchen sich der GR erneut zu befassen hat.

Viertler: Im Bebauungsplan ist festgelegt, dass die Bestimmungen der Tiroler Bauordnung (u.a. Mindestabstand 4,0m) einzuhalten sind. Wünsche des Bauherrn auf Ausnahmen von der TBO (höhere Garage, Abstand 3,0m) wurden vom GR abgelehnt.
Aus welchem Grund der oberste Gebäudepunkt bzw. der oberste Punkt für die auf dem Dach geplante Photovoltaikanlage vom Raumplaner um ca. 0,5m höher festgesetzt wurde, als dies im vorliegenden Planungsentwurf vorgesehen ist, ist ihm nicht bekannt.
Man könnte daher zur besseren Nachvollziehbarkeit die Höhen so festlegen, wie sie lt. Planungsentwurf vorgesehen und festgelegt sind.

Maurberger: Lt. GR sind für das Vorhaben auf den Gpn. 222/2 und 222/3 die Vorgaben lt. TBO einzuhalten (Abstandsvorschriften etc.). Diese ermöglichen eine Höhe, wie sie vom Raumplaner im Bebauungsplan festgesetzt wurde.
Würde die Höhe lt. Planungsentwurf festgesetzt, dürfte nicht höher gebaut, auch wenn es lt. TBO zulässig ist (entscheidend ist die festgesetzte Höhe lt. Bebauungsplan).

Zur Stellungnahme von Schafferer wurde eine raumordnungsfachliche Stellungnahme von Raumplaner Arch. DI Günther Eberharter eingeholt.

Die Stellungnahme wird dem GR mittels Laptop und Beamer vorgelegt.

Die Stellungnahme lautet wie folgt:

Sehr geehrter Herr Bürgermeister!

Zur o.a. Stellungnahme des Herrn Hansjörg Schaffner möchte ich aus raumordnungsfachlicher Sicht zu den angeführten Punkten ebenfalls Stellung nehmen.

zu 1) Planzeichen Bauweise

Die reduzierten Abstände gelten nur wenn in der Bauweise 0,4 angegeben sind. In der gegenständlichen Planung wird durch die Angabe TBO sichergestellt, dass die entsprechend der Widmung geltenden Abstände eingehalten werden müssen. Im Wohngebiet muss der 0,6 fache lotrechte Abstand... mindestens 4 m (siehe TBO 2018 § 6 (1) eingehalten werden. Die Widmung definiert die erforderlichen Mindestabstände. Würde sich die Widmung ändern (z.B. von Wohngebiet in Kerngebiet) würde sich auch der erforderliche Mindestabstand ändern.



Tir. LGBl. - Kundgemacht am 28. Oktober 2016 - Nr. 112

TBO	§ 60 (1)	Mindestabstand lt. TBO 2011 § 6 (1)
0,4	§ 56 (3)	Mindestabstand lt. TBO 2011 § 6 (1) b
	KOMBINIERTE FESTLEGUNGEN: FESTLEGUNGSBLOCK	
K		Kenntlichmachung der Flächenwidmung
BMD M 1.50	§ 61	Mindestbaudichte
BW o TBO	§ 60	Bauweise
HG H 575.00 m ü.A.	§ 62	höchstzulässige Bauhöhe, oberster Gebäudepunkt

zu 2) Bauhöhenfestlegungen

Die Bauhöhenfestlegung für das Wohnhaus erfolgte durch die Angabe des zulässigen obersten Gebäudepunkts- Höchsthöhe (HG-H = 1.059,50 m ü. A). Bezogen auf die angegebene Geländehöhe vom 1.050,39 m ü. A. wird eine talseitige Höhe von ca. 9,10m ermöglicht und ist im ortsüblichen Ausmaß. Für die geplante PV-Anlage wird zusätzlich noch ein höchstzulässiger oberster Punkt (1,41 m über dem HG-H) für sonstige bauliche Anlagen festgelegt (HB-H). Die festgelegten Bauhöhen sind etwas höher angegeben als im vorgelegten Projekt. Das Grundstück ist recht schmal und die Bauhöhe im Mindestabstandsbereich wird ohnehin durch die Abstandsbestimmungen der Tiroler Bauordnung beschränkt. Eine zusätzliche restriktivere Bauhöhenbeschränkung ist aus raumordnungsfachlicher Sicht nicht notwendig. Die zulässige Anordnung der PV Anlage wird nicht durch den Bebauungsplan geregelt.

Zu 3) Gestaltungsgrundsätze für Solaranlagen

Die fachlich richtige Anordnung der PV- Anlage wird nicht durch den Bebauungsplan geregelt.

Resümee:

Der Bebauungsplan entspricht der aktuellen Plangrundlagen- und Planzeichenverordnung vom 28.10.2018. Die getroffenen Bauhöhenfestlegungen (Höchstfestlegungen) richten sich nach den ortsüblichen Höhen. Aus raumordnungsfachlicher Sicht ist die **Erlassung des Bebauungsplanes** rechtskonform und stellt eine geordnete räumliche Entwicklung sicher. Aus oben angeführten Gründen empfehle ich dem Gemeindeamt den Bebauungsplan **nicht** abzuändern.

Lanthaler: Ist derselben Meinung wie Raumplaner Arch. DI Eberharter.
Es sollte der bereits in der letzten Sitzung beschlossene Bebauungsplan nicht abgeändert werden.
Da sowieso die Bestimmungen der TBO einzuhalten sind, findet er es nicht notwendig, die Bauhöhen dem Planungsentwurf anzupassen und dadurch ev. Einschränkungen gegenüber der TBO festzusetzen.

Gleirscher: Spricht sich auch gegen eine Änderung des Bebauungsplanes aus.

Der Großteil der GR vertritt aufgrund der Stellungnahme des Raumplaners die Meinung, der Stellungnahme von Schafferer keine folge zu geben und heute einen Beharrungsbeschluss zum angeführten Bebauungsplan zu fassen.

Viertler: Im Bebauungsplanverfahren ist die Abgabe von Stellungnahmen möglich.
Mangels Parteistellung besteht jedoch kein Rechtsmittel gegen die Entscheidung des GR.

BESCHLUSS:

Der Gemeinderat der Gemeinde Telfes im Stubai hat in seiner Sitzung vom 10.08.2021 die Auflage des von DI Arch. Günther Eberharter ausgearbeiteten Entwurfes über die Erlassung eines Bebauungsplanes vom 02.08.2021, Zahl 356-BBP-07/21 , durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme beschlossen.

Während der Auflage- und Stellungnahme Frist ist folgende Stellungnahme eingelangt:

Stellungnahme von DI Hansjörg Schafferer vom 13.09.2021

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Telfes im Stubai mit vorstehender Begründung der Stellungnahme keine Folge zu geben.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde gemäß § 64 Abs. 5 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, die Erlassung des von DI Arch. Günther Eberharter vom 02.08.2021, Zahl 356-BBP-07/21, ausgearbeiteten Bebauungsplanes.

Abstimmungsergebnis: 9 Für-Stimmen und 2 Stimm-Enthaltungen

Punkt 7)

Viertler: Markus und Andrea Stern sind Eigentümer der Gp. 1188/1 KG Telfes. Das Grundstück ist dzt. als Freiland gewidmet, im RO-Konzept jedoch als künftiger Baugrund vorgesehen.
Neben der Gp. 1188/1 befindet sich auf Gp. 1188/7 das Wohnhaus von Stern.
Es ist nun beabsichtigt, einen Teil der Gp. 1188/1 KG Telfes im Ausmaß von 195 m² mit der Gp. 1188/7 zu vereinigen und darauf ein Carport und Lagerräume zu errichten.
Es wird daher seitens der Grundeigentümer um Baulandwidmung für die Teilfläche von 195 m² ersucht.

Maurberger: Die Gp. 1188/1 hat derzeit ein Ausmaß von 687 m².
Nach der Abschreibung von 195 m² sind dies dann noch 492 m²,
worauf später einmal die Errichtung eines Wohngebäudes möglich ist.
Die Gp. 1188/7 hat derzeit ein Ausmaß von 362 m².
Nach der Vereinigung von 195 m² sind dies dann 557 m².

Der GR sprach sich in der Sitzung am 10.08.2021 für die Ausarbeitung der notwendigen Widmungsunterlagen durch Raumplaner Arch. DI Günther Eberharter aus.

Die von Arch. DI Eberharter ausgearbeiteten Unterlagen (Verordnungsplan und Erläuterungsbericht) für die Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Gp. 1188/1 KG Telfes werden dem GR mittels Laptop und Beamer präsentiert und besprochen.

Maurberger: Seitens des Raumplaners wird folgende raumordnungsfachliche Stellungnahme zum Ansuchen abgegeben:

Raumordnungsfachliche Stellungnahme

Diese Widmung erfolgt innerhalb der im örtlichen Raumordnungskonzept vorgesehenen baulichen Entwicklungsfläche. Die verkehrsmäßige Erschließung der verbleibenden südlichen Fläche wird durch ein Servitut sichergestellt.
Aus meiner raumordnungsfachlichen Sicht stellt diese Flächenwidmungsänderung eine geordnete bauliche Entwicklung dar und ist zu befürworten. Eine befristete Widmung als Bauland ist nicht notwendig, da es sich um kleinräumige Grundflächen gemäß TROG 37a Abs. 1b handelt.

Der GR spricht sich für die angeführten Änderungen des Flächenwidmungsplanes aus.

Viertler: Schlägt weiters vor, dass mit dem Auflagebeschluss auch gleichzeitig der Änderungsbeschluss gefasst wird.

BESCHLUSS:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Telfes im Stubai gemäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, idgF, einstimmig den vom Planer AB Eberharter ausgearbeiteten Entwurf vom 29.09.2021, mit der Planungsnummer 356-2021-00008, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Telfes im Stubai im Bereich 1188/1 KG 81133 Telfes (zum Teil) durch 4 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Telfes im Stubai vor:

Umwidmung

Grundstück 1188/1 KG 81133 Telfes

Teilfläche im Ausmaß von rund 195 m²

von Freiland § 41

in

Wohngebiet § 38 (1)

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

zu Punkt 8)

Viertler: Bereits 2020 erfolgte der Verkauf der Gp. 1285/25 KG Telfes im Ausmaß von 575 m².
Das Grundstück befindet sich in Gagers oberhalb der bestehenden Reihenhaussiedlung.
Vom Käufer wurde der Kaufpreis bisher nicht entrichtet.
Es sind dadurch schon Verzugszinsen in der Höhe von ca. 8.500,- Euro angefallen.
Dem Käufer wurde nun letztmals eine Frist zur Bezahlung des Grundpreises samt Verzugszinsen bis zum 07.10.2021 gesetzt.
Sollte bis dorthin keine Bezahlung erfolgen, wird der Kauf rückgängig gemacht.
Der Grund kann dann neuerlich zum Verkauf ausgeschrieben werden.
Vor 2 Jahren wurde ein Preis von € 260,- pro m² festgesetzt.

Der GR spricht sich dafür aus, den Preis unverändert zu lassen.

BESCHLUSS:

Es wird einstimmig beschlossen, die Gp. 1285/25 zum genannten Preis neu auszusprechen, falls vom bisherigen Käufer bis 07.10.2021 der Kaufpreis nicht entrichtet wird.

zu Punkt 9)

Maurberger: Für folgende Kanalprojekte wurde vom Büro Kirchebner eine neueste Kostenschätzung vorgelegt:

- Errichtung Regenüberlaufbecken Niederes Feld
- Erweiterung Kanal Niederes Feld
- Umleitung Kanal Plöven
- Sanierung Kanal Sennerei, Kirchbrücke

Die Kosten für sämtliche Vorhaben betragen € 3,0 Mio. netto.

Das Projekt wurde bereits vor einiger Zeit bei der Wasserrechtsbehörde zur Genehmigung eingereicht.

Ein positiver Bescheid liegt bislang noch nicht vor, die wasserrechtliche Verhandlung ist auch noch ausständig.

Somit wird sich heuer kein Baubeginn mehr ausgeben.

Die Verwirklichung ist in 4 Bauphasen (2022 – 2025) vorgesehen.

Die Kostenschätzung lautet wie folgt:

Überlauf RÜB	Schotter	DN 700	113 m á	1.000,00 €	=	113.000,00 €
Überlauf RÜB	Pressung	DN 700	15 m á	3.000,00 €	=	45.000,00 €
Anschluss an Bestand		DN 250	33 m á	350,00 €	=	11.550,00 €
Regenüberlaufbecken			330 m ³ á	1.500,00 €	=	495.000,00 €
Lammellenfeinsieb			1 St. á	95.000,00 €	=	95.000,00 €
Kanal	Humus	DN 700	59 m á	1.000,00 €	=	59.000,00 €
Kanal	Humus	DN 800	118 m á	1.200,00 €	=	141.600,00 €
Kanal	Schotter	DN 500	110 m á	600,00 €	=	66.000,00 €
Kanal	Asphalt	DN 500	200 m á	700,00 €	=	140.000,00 €
Kanal	Landesstraße	DN 500	170 m á	1.000,00 €	=	170.000,00 €
Kanal	Pressung	DN 800/500	15 m á	3.000,00 €	=	45.000,00 €
Kanal	Lange Gasse	DN 500	65 m á	750,00 €	=	48.750,00 €
Kanal	Lange Gasse	DN 400	157 m á	650,00 €	=	102.050,00 €
Kanal	Landesstraße	DN 400	6 m á	650,00 €	=	3.900,00 €
Kanal Kirchbrückenweg		DN 800	222 m á	1.200,00 €	=	266.400,00 €
Kanal Kirchbrückenweg		DN 700	8 m á	1.000,00 €	=	8.000,00 €
Kanal Kirchbrückenweg		DN 400	98 m á	700,00 €	=	68.500,00 €
Sennereikanal		DN 300	264 m á	600,00 €	=	158.400,00 €
Sennereikanal		DN 250	69 m á	500,00 €	=	34.500,00 €

Summe Baukosten		2.071.750,00 €
Nebenkosten	328.250,-	220.000,00 €
Unvoherges. + Rundung		108.250,00 €
GESAMTKOSTEN		2.400.000,00 €
* Umleitung Plöven - RÜB		600.000,-
Innsbruck, 01.06.2021		
* 21. Tel. Büro		3.000.000,-
Kirchebner u. 28. P. 21	Ziviltechniker GmbH Grabenweg 3a 6020 Innsbruck +43 512 360 160 www.kirchebner.at	

	Bauk.	Nebenk.	ges.
2021 Planung u. Grundriss RÜB		80.000,-	80.000,-
① 2022 RÜB + Kanal bis Kapelle	1.026.150,-	98.850,-	1.125.000,-
② 2023 Kanal Kapelle bis Koberhof	509.700,-	102.300,-	610.000,-
③ 2024 Umleitung Plöven	600.000,-	mitl.	600.000,-
④ 2025 Sanierung Kanal	535.800,-	49.100,-	585.000,-
	2.671.750,-	328.250,-	
	3.000.000,-		3,0 Mio.

Maurberger: Die Finanzierung dieser Kosten ist wie folgt vorgesehen

Gesamtfinanzierungsplan:

-	<i>Eigenmittel:</i>	€ 542.500,-
-	<i>Zuschuss KIG 2020:</i>	€ 167.500,-
-	<i>Bedarfszuweisung Land:</i>	€ 800.000,-
-	<i>Zuschuss Wasserwirtschaft Tirol (8%):</i>	€ 240.000,-
-	<i>Darlehen:</i>	<u>€ 1.250.000,-</u>
	<i>gesamt</i>	€ 3.000.000,-

Teilfinanzierungsplan 2021:

-	<i>Eigenmittel:</i>	€ 80.000,-
---	---------------------	------------

Teilfinanzierungsplan 2022:

-	<i>Eigenmittel:</i>	€ 167.500,-
-	<i>Zuschuss KIG 2020:</i>	€ 167.500,-
-	<i>Bedarfszuweisung Land:</i>	€ 200.000,-
-	<i>Zuschuss Wasserwirtschaft Tirol:</i>	€ 90.000,-
-	<i>Darlehen 1. Rate:</i>	€ 500.000,-
	<i>gesamt</i>	€ 1.125.000,-

Teilfinanzierungsplan 2023:

-	<i>Eigenmittel:</i>	€ 110.000,-
-	<i>Bedarfszuweisung Land:</i>	€ 200.000,-
-	<i>Zuschuss Wasserwirtschaft Tirol:</i>	€ 50.000,-
-	<i>Darlehen 2. Rate:</i>	€ 250.000,-
	<i>gesamt</i>	€ 610.000,-

Teilfinanzierungsplan 2024:

-	<i>Eigenmittel:</i>	€ 100.000,-
-	<i>Bedarfszuweisung Land:</i>	€ 200.000,-
-	<i>Zuschuss Wasserwirtschaft Tirol:</i>	€ 50.000,-
-	<i>Darlehen 3. Rate:</i>	€ 250.000,-
	<i>gesamt</i>	€ 600.000,-

Teilfinanzierungsplan 2025:

-	<i>Eigenmittel:</i>	€ 90.000,-
-	<i>Bedarfszuweisung Land:</i>	€ 200.000,-
-	<i>Zuschuss Wasserwirtschaft Tirol:</i>	€ 45.000,-
-	<i>Darlehen 4. Rate:</i>	€ 250.000,-
	<i>gesamt</i>	€ 585.000,-

Maurberger: Der Bundeszuschuss (KPC) beträgt 14 %.
Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach Abschluss des Gesamtvorhabens in 20 Jahresraten.

Maurberger: Lt. Kostenschätzung sind dies 20 Raten a € 21.000,-, welche zur Rückzahlung des Darlehens verwendet werden können. Ob eine Darlehensaufnahme noch tragbar ist oder nicht, wird aufgrund der finanziellen Lage der Gemeinde berechnet. Ab 2022 sind noch die Darlehen für das StuBay sowie für die Wasserleitung Telfes – Plöven (WLF-Darlehen) zu tilgen: Die Berechnung hat ergeben, dass ein Darlehen in der Höhe von € 1,25 Mio auf eine Laufzeit von 20 oder 25 Jahren tragbar ist. Falls die Bedarfszuweisungen in der Höhe von € 800.000,- für die Jahre 2022 – 2025 nicht in der gewünschten Höhe genehmigt werden, wäre auch ein Darlehen in der Höhe von € 1,5 Mio. auf die Dauer von 25 Jahren noch tragbar/ möglich.

Der Zuschuss bei der Wasserwirtschaft Tirol kann hingegen nach Vorlage einer Jahres-Abrechnung jährlich beantragt werden. Voraussetzung dafür ist jedoch, dass gewisse Kanal-Mindestgebühren eingehoben werden.

Das sind für 2022:

Mindest-Anschlussgebühr: € 5,93 pro m³

Mindest-Abwassergebühr: € 2,36 pro m³

Die Gebühren sind ab 01.01.2022 einzuheben.

Derzeit beträgt die Kanal-Abwassergebühr € 2,30 pro m³.

Bisher war es üblich, dass in der GR-Sitzung im November jeden Jahres die Gebühren für das folgende Jahr festgesetzt wurden.

Da die Wasserzähler in der 2. Septemberhälfte abgelesen werden, wurden die laufenden Kanal- und Wassergebühren nicht mit 01.01., sondern immer erst mit nächsten Ablesezeitraum rechtswirksam.

Wenn die Anschlussgebühren schon mit 01.01. gültig sein sollten, müsste nach der Ablesung im September im Dezember nochmals eine Ablesung stattfinden.

Um diesen Mehraufwand zu vermeiden, könnte heute in einem sep. TO-Punkt die Mindest-Abwassergebühr für den Kanal beschlossen werden (mit Gültigkeit Ablesezeitraum September 2021). In der nächsten Sitzung wäre dies ev. zu spät (keine rückwirkende Festsetzung von Gebühren).

Der GR spricht sich einstimmig für die Behandlung nachstehenden Punktes als separaten TO-Punkt aus:

Punkt 9a) Beratung und Beschlussfassung über die Abwassergebühr ab dem Ablesezeitraum September 2021

zu Punkt 9a)

Viertler: Nachdem der Sachverhalt ausführlich unter Pkt. 9 der TO erläutert wurde, schlägt er eine Abwassergebühr von € 2,36 pro m³ inkl. 10 % Mwst. ab dem Ablesezeitraum September 2021 vor. Über die Höhe der Anschlussgebühr ab 1.1.2022 kann in der nächsten Sitzung zusammen mit den anderen Gebühren entschieden werden.

BESCHLUSS:

Es wird einstimmig beschlossen, die Abwassergebühr ab dem Ablesezeitraum September 2021 mit € 2,36 pro m³ inkl. 10 % MwSt. festzusetzen.

zu Punkt 10)

Maurberger: Mit Mail vom 21.09.2021 teilt die Hypo Bank folgendes mit:

Sparbücher: Künftig werden nur noch Sparbücher für Privatkunden geführt.

Für Nicht-Konsumenten stehen andere Veranlagungsprodukte (Festgelder, Depots) zur Verfügung.

Girokonto: Für Nicht-Konsumenten wird künftig ein Verwahrtgelt von 0,5 % verrechnet.

Bis auf weiters wird ein Freibetrag in der Höhe von € 150.000,- angeboten.

Die Gemeinde besitzt dzt. ein Sparbuch in der Höhe von ca. € 11.000,- (Betriebsmittelrücklage), welches bei der Hypo-Bank aufzulösen ist und bei einer anderen Bank neu eröffnet oder das Geld dem Haushalt zugeführt wird (Auflösung der Rücklage).

Möglich wäre auch eine andere Veranlagungsform, wobei aber wichtig ist, dass das Geld jederzeit verfügbar und nicht auf eine bestimmte Zeit gebunden ist.

In Gesprächen mit der Raika Wipptal – Stubaital Mitte in Fulpmes hat diese mitgeteilt, dass es nach wie vor Sparbücher für Geschäftskunden gibt und auch kein Verwahrtgelt am Girokonto eingehoben wird.

Lanthaler: Ein Mitarbeiter der Raiffeisenlandesbank hat ihm mitgeteilt, dass die Vorgangsweise der Hypo auch von der Raika übernommen wird.

Ilmer: Alle Banken werden künftig so vorgehen, wie es von der Hypo-Bank mitgeteilt wurde.

Viertler: Wird mit der Hypo Kontakt aufnehmen und Gespräche dahingehend führen, ob der angebotene Freibetrag noch erhöht werden kann.

Aufgrund der geringen Höhe des Sparbuches bei der Hypo spricht sich der GR für die Auflösung des Sparbuches bzw. Auflösung der Rücklage auf.

Maurberger: Für die Errichtung des Regenrückhaltebeckens hat man aus dem Kommunalinvestitionsgesetz 2020 (KIG) bereits einen Zuschuss in der Höhe von € 167.500,- erhalten.

Da mit einem Baubeginn heuer nicht mehr zu rechnen ist, sollte lt. BH lbk. das Geld nicht im Haushalt 2021 verbleiben, sondern auf Sparbuch (oder sonstige Veranlagungsform) gelegt werden.

Lt. GR sollen bis zur nächsten GR-Sitzung Informationen für eine Veranlagung, welche jederzeit behebbar ist, eingeholt werden.

BESCHLUSS:

Es wird einstimmig beschlossen, die Betriebsmittelrücklage (Sparbuch) bei der Hypo Bank in der Höhe von ca. € 11.000,- aufzulösen.

zu Punkt 11)

Mit Schreiben vom 09.09.2021 bittet der SV Telfes bzw. das Berglauf OK des Schlickeralmlaufes um einen Zuschuss für die Anfang September 2021 in Telfes im Stubai abgehaltene Berglauf Masters WM in der Höhe von € 8.000,-.

Maurberger: Dieser Betrag ist auch im VA 2021 der Gemeinde vorgesehen.

BESCHLUSS:

Es wird einstimmig beschlossen, für die Berglauf Masters WM 2021 eine Subvention in der Höhe von € 8.000,- zu gewähren.

zu Punkt 12)

Mit Schreiben vom 16.08.2021 bittet die Dorfbühne Telfes um eine Subvention für das Jahr 2021.

Maurberger: 2019 wurde ein Betrag von € 900,- gewährt, 2020 erfolgte wegen Corona keine Theateraufführung und somit auch kein Ansuchen um eine Subvention.

BESCHLUSS:

Es wird einstimmig beschlossen, der Dorfbühne Telfes im Jahr 2021 eine Subvention in der Höhe von € 900,- zu gewähren.

zu Punkt 13 a)

Viertler: Bisher war es üblich, bei Personalangelegenheiten die Öffentlichkeit auszuschließen (wegen separaten Protokolls).

Der GR ist für den Ausschluss der Öffentlichkeit.

BESCHLUSS:

Es wird einstimmig beschlossen, bei den Punkten 13 b und 13 c die Öffentlichkeit auszuschließen.

Aufgrund des Ausschlusses der Öffentlichkeit wird für die Punkte 13 b und 13 c eine gesonderte Sitzungsniederschrift verfasst, die er Einsichtnahme durch die Öffentlichkeit nicht zur Verfügung steht.

Bei einem solchen Punkt sind die Mitglieder des Gemeinderates zum Stillschweigen über die Einzelheiten der Beratung und der Abstimmung verpflichtet. Die allgemeine Niederschrift hat nur den Wortlaut der gefassten Beschlüsse zu enthalten.

zu Punkt 13 b)**BESCHLUSS:**

Es wird beschlossen, die Abstimmung beim Punkt 13 c ohne Stimmzettel durchzuführen.

zu Punkt 13 c)**BESCHLUSS:**

Es wird beschlossen, das Beschäftigungsausmaß der Kindergarten-Stützkraft Anja Riedl mit Beginn des Kindergartenjahres 2021/2022 von 18,75 % auf 31,25 % zu erhöhen.

zu Punkt 14)**Bericht des Bürgermeisters – Termine:**

- 11.08. Baubesprechung Bauvorhaben "Mauerneubau" IVB-Stubaitalbahn
GesmbH- Plövenweg
- 12.08. Überprüfungsausschuss Tiroler Gemeindeverband, Ibk
Besprechung mit Waser Tirol- Wassermessung Halsbach, Ibk
- 13.08. LA und Besprechung Kanalanschlüsse
- 17.08. Besprechung mit Stadt- Innsbruck/ Bgm. Willi Rathaus Ibk
- 18.08. Arbeitsgruppe Weiterentwicklung StuBay
Hausversammlung Wohnanlage „Serles“, Gemeindesaal –
BV Mauerneubau – Plövenweg
- 19.08. Lokalaugenschein Kreith / Brandegg – Waldgrundstück der Gemeinde

- 21.08. Verabschiedung Vikar Piotr Patyk Kirche/ Widum
- 23.08. Besprechung A1 – Internetversorgung
- 24.08. Kamera Befahrung Ortskanal Lange Gasse/ Bahnkreuzung
- 26.08. Verhandlung Naturschutzrechtliches Verfahren – Zufahrt Holzlagerplatz
- 27.08. Besprechung Baumaßnahmen Hinterlechner Andreas im Bereich Lange Gasse- Gagersweg
- 30.08. Vorstandssitzung Abwasserverband
- 31.08. Besprechung Biowärme Fulpmes – Rohrverlegung im Bereich Eisenbahnkreuzung
- 02.09. Abt. Bau- und Raumordnung Ibk- Besprechung BV
- 06.09. Bauausschusssitzung
- 08.09. Bauverhandlungen Michael und BZW Wohnbau GmbH
- 13.09. Grenzbegehung Telfer Wiesen / Kreith
- 14.09. Besprechung Firma Berger & Brunner- Kanal und Straßenbau Fallreisweg
- 15.09. Vollversammlung Abwasserverband, Fulpmes
- 16.09. LA – Errichtung Trainingsanlage Sportplatz Telfes
- 20.09. Grenzverhandlung IVB- Stubaitalbahn GmbH, Telfer Wiesen
- 21.09. Büro Wilhelmy- Sickerprüfung – Entwässerung Wanderparkplatz Gemeinde Schönberg- Leuchtturmprojekt Ausbau StuBay
- 22.09. Wanderparkplatz Kapfers- Geländevermessung

Bericht des Bürgermeisters – Sonstiges:

Raumordnung - RO-Konzept, Flächenwidmungsplan, Bebauungsplan

Maurberger: Wie zuletzt üblich, wird vor einer Beauftragung des Raumplaners zur Ausarbeitung der notwendigen Unterlagen für Flächenwidmungsplanänderungen und für Bebauungspläne vorher beim GR nachgefragt, ob dieser für eine Änderung des Flächenwidmungsplanes bzw. für die Erlassung eines Bebauungsplanes für ein geplantes Bauvorhaben ist.

Maurberger: Falls ohne vorherige Nachfrage beim GR nach einem Antrag der Raumplaner die Unterlagen ausarbeitet und der GR dann einer Änderung bzw. Erlassung nicht zustimmt, kann die Gemeinde die anfallenden Kosten nicht zum Teil umlegen.

Flächenwidmungsplan

Gp. 401/1:

Maurberger: Penz Bernhard beabsichtigt von seiner Gp. 407 eine Teilfläche von 20 m² abzuschreiben und zu seiner Gp. 401/1 KG Telfes zuzuschreiben. Die Gp. 407 ist in diesem Bereich als Wohngebiet gewidmet und der Großteil der Gp. 401/1 ist als landwirtschaftliches Mischgebiet gewidmet. Um eine Grundstücksänderungsbewilligung gem. TBO erteilen zu können, müssten vorher die 20 m² von Wohngebiet in landwirtschaftliches Mischgebiet umgewidmet werden.

Ein Lageplan wird dem GR mittels Laptop und Beamer vorgelegt.

Der GR spricht sich für eine Umwidmung der 20 m² und somit für die Ausarbeitung der notwendigen Flächenwidmungsplanunterlagen im Bereich der Gp. 407 KG Telfes aus.

Maurberger: Ein kleiner Streifen der Süd-West-Seite der Gp. 401/1 ist derzeit noch als Freiland gewidmet. Im Falle einer Verbauung gilt der Grundsatz „eine Parzelle – eine Widmung“. Spätestens dann ist der im Freiland liegende Teil umzuwidmen oder das Grundstück so zu parzellieren, dass dies nur mehr eine Widmung aufweist.

Entwässerung Parkplatz Telfer Wiesen

Viertler: Im Zuge von Arbeiten für die Errichtung des Wanderparkplatzes Telfer Wiesen sind im Zufahrtsbereich zum Parkplatz Hangwässer aufgetreten. Die Ableitung dieser Wässer erfolgt mittels Verrohrung mit Drainagerohren in einer Tiefe von ca. 40cm. Diese Arbeiten sind mit Mehrkosten für das Bauvorhaben verbunden. Ein notwendiges Versickerungsgutachten für den Parkplatz wurde vom Geologen Mag. Wilhelmy bereits erstellt.

Mair: Erscheint eine Tiefe von 40cm zu wenig. Es kann dadurch im Winter zu Problemen kommen (Frostgefahr). Man soll nochmals prüfen, in welcher Tiefe die Rohre verlegt werden sollen.

Viertler: Die Verlegungstiefe kann in einzelnen Abschnitten geländebedingt auch wesentlich mehr als 40 cm betragen. Im Zuge der Verlegung eines Stromanschlusses für die Parkautomaten ist ein Teil der Asphaltbelages der Straße aufzureißen. Weiters wird gleichzeitig ein Beleuchtungskabel für eine Laterne im Bereich der Auffahrt zum Parkplatz mitverlegt. Dies erscheint notwendig, da dieser Bereich und die Parkplätze derzeit im Dunkeln liegen.

Penz: Wann sollen die Automaten in Betrieb genommen werden?

Viertler: Anfang 2022;

Maurberger: Wie schon in der Sitzung des Bauausschusses mitgeteilt, wurde die Flächenwidmungsplanänderung für die Widmung der Gp. 357/1 KG Telfes von Freiland in Sonderfläche Parkplatz der Landesregierung zur aufsichtsbehördlichen Genehmigung vorgelegt.

Seitens des Landes wird u.a. folgendes mitgeteilt:

Die fachlichen Unterlagen sind **unvollständig**.

Folgende Unterlagen sind noch notwendig:

- Nachweis über eine entsprechende Oberflächenentwässerung (wie in der Stempelbeschreibung des ÖRK festgelegt)
- Landschaftspflegerischer Begleitplan (wie in der Stempelbeschreibung des ÖRK festgelegt)

Maurberger: Das Versickerungsgutachten liegt zwischenzeitlich vor. Weiters wurde seitens der Naturschutzbehörde bei der BH Ibk. der Änderung des Flächenwidmungsplanes ohne Auflagen zugestimmt. Es stellt sich daher die Frage, ob ein landschaftspflegerischer Begleitplan überhaupt notwendig ist, so wie dies in der Stempelbeschreibung des ÖRK festgelegt ist. Man ist dabei, dies zu erheben. Falls dieser jedoch notwendig sein soll, könnte der Begleitplan vom Büro Indrist ausgearbeitet werden. Das Büro Indrist wurde bereits für die naturkundefachliche Bearbeitung des ÖRK beauftragt worden. Die Kosten für einen solchen Begleitplan vom Büro Indrist betragen € 3.650,- netto.

Vom GR wird aufgrund der bereits vorliegenden positiven Beurteilung der Widmung seitens der Naturschutzbehörde ein landschaftspflegerischer Begleitplan als nicht unbedingt notwendig erachtet. Die neu entstandenen Böschungflächen werden humusiert und begrünt und damit die bestandene Nutzung ermöglicht.

Verbreiterung Kurvenbereich Lange Gasse / Gagersweg

Viertler: Bezüglich der in der letzten Sitzung berichteten Möglichkeit zur Verbreiterung des Kurvenbereiches im Bereich Lange Gasse – Gagersweg hat er mit Andreas Hinterlechner Kontakt aufgenommen. Für die Verbreiterung und die damit verbundenen Abbruch- und Bauarbeiten sowie die Nutzung der entstehenden zusätzlichen Wegfläche stellt sich dieser eine Entschädigung in der Höhe von € 12.000,- vor.

Seitens des GR wird dazu die Zustimmung erteilt.

Grunderwerb Gehsteig Dorfeingang

Viertler: Nach Abbruch des „Angiler-Hauses“ beim Dorfeingang ist nun die Errichtung eines Gehsteiges vom Dorfeingang bis zum ehemaligen Gasthof Leitgeb geplant.
 Bezüglich der dann notwendiger Grundabtretungen wurden mit betroffenen Grundeigentümerin bereits Gespräche geführt.
 Bei Abtretung eines Grundstreifens von Anna Lacher zur Errichtung eines Gehsteiges könnte ein lt. Raumordnungsbehörde für die Änderung des RO-Konzeptes mit anschließender Baulandwidmung neben dem Plövenweg erforderliches öffentliches Interesse nachgewiesen werden.
 Auf dem Grundstück des abgebrochenen „Angiler-Hauses“ ist die Errichtung eines Gebäudes mit 5 Wohnungen vorgesehen.
 Es wird derzeit geprüft, ob die Tiefgarage zum Teil unter dem Gehsteig neben der Fahrbahn der Landesstraße errichtet werden kann.
 Im Zuge des Abbruches des Gebäudes wurden Straßenbeleuchtungskabel beschädigt, wodurch in Teilen des Dorfes die Straßenbeleuchtung ausgefallen ist.
 Die Behebung des Schadens wurde bereits in Auftrag gegeben.
 Die anfallenden Kosten werden an die Verursacher weiterverrechnet.

zu Punkt 15)**Anträge, Anfragen und Allfälliges**Fallreisweg – Betonblöcke Auffahrt Mair Martin

Mair: Abzweigend vom Fallreisweg Richtung Wohnhaus Mair Martin wurden nach einem Verkehrsunfall Betonblöcke zum Schutz angebracht.
 Aufgrund der Breite der Blöcke wird das Befahren mit größeren Fahrzeugen (z.B. Traktor mit Ballenpresse) sehr erschwert.
 Anstelle der Betonblöcke sollten Leitplanken aus Holz angebracht werden (die Planken sollte man aus eigenem Holz schneiden lassen).
 Für die Bohrungen der Steher kann von der Wildbach- und Lawinenverbauung ein Bohrer ausgeliehen werden.
 Die Arbeiten für die Anbringung der Leitplanken würde Andreas Hinterlechner übernehmen.
 Die Betonleitblöcke könnten von der Firma Berger + Brunner, welche in der Nähe beim Fallreisweg Arbeiten durchführt, abtransportiert werden.

Lanthaler: Beim Bohren der Löcher ist auf vorhandene Leitungen im Boden aufzupassen.

Töchterle: Ist aufgrund der Engstelle durch die Betonblöcke ein Befahren mit einem Feuerwehrauto überhaupt möglich?

Gleirscher: Ja, dies ist möglich;

Forstweg Richtung Burganna

- Töchterle: Teile des Forstweges Richtung Burganna sind in einem schlechten Zustand (u.a. sind Auskehren kaputt oder nicht geöffnet). Eine Vernässungsstelle neben dem erwähnten Weg sollte befestigt werden, um Abrinnen von Wasser zu verhindern.
- Viertler: Um die Holzbringung zu ermöglichen, war erst kürzlich die Vornahme von Arbeiten am und neben dem Weg notwendig, deren Kosten € 7.000,- betragen.
Wird auch aufgrund dieser nicht budgetierten Mehrkosten heuer mit dem veranschlagten Zuschuss der Gemeinde an die GGA nicht das Auslangen finden.
- Mair: Kosten für das Ausschneiden neben dem Forstweg hätten eingespart werden können, da diese Arbeiten auch von den Gemeindearbeitern durchgeführt werden können.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen erfolgen, schließt Bürgermeister Georg Viertler um 23.00 Uhr die 48. Sitzung des Gemeinderates.

Der Vorsitzende:

Die Gemeinderäte:

Der Schriftführer: